

**RS OGH 2002/6/11 5Ob129/02k,  
3Ob198/10d, 7Ob210/13b,  
9ObA67/14i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2002

## Norm

ABGB §879 Ala

## Rechtssatz

Bei einer absoluten Nichtigkeit sind die Rechtswirkungen von Amts wegen aufzugreifen. In einem solchen Fall genügt es, wenn der anspruchsbegründende Sachverhalt aufgezeigt wird und unter Geltendmachung eines Bereicherungsanspruchs mit dem Fehlen jeglichen Rechtsgrunds für das Behaltendürfen der Leistung das Klagebegehren begründet wird.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 129/02k  
Entscheidungstext OGH 11.06.2002 5 Ob 129/02k
- 3 Ob 198/10d  
Entscheidungstext OGH 09.06.2011 3 Ob 198/10d  
Vgl; nur: Bei einer absoluten Nichtigkeit sind die Rechtswirkungen von Amts wegen aufzugreifen. (T1)
- 7 Ob 210/13b  
Entscheidungstext OGH 11.12.2013 7 Ob 210/13b  
Auch; nur: Bei einer absoluten Nichtigkeit sind die Rechtswirkungen von Amts wegen aufzugreifen. (T2)  
Beisatz: Dieser Grundsatz ist nicht dahin zu verstehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen von Amts wegen zu untersuchen sind. Er besagt nur, dass es nicht der formellen Berufung auf die Nichtigkeit bedarf. Die tatsächlichen Voraussetzungen müssen aber im Verfahren erster Instanz behauptet werden oder zumindest klar aus den Prozessakten hervorgehen. (T3)
- 9 ObA 67/14i  
Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 67/14i  
Auch; nur T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116900

## Im RIS seit

11.07.2002

## Zuletzt aktualisiert am

12.01.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)